

Wer muss sich anmelden?

Alle Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen – so bezeichnet man eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv ist, gelten nicht als sexuelle Dienstleistung.

Personen die bereits vor dem 01.07.2017 tätig waren, müssen sich bis spätestens 31.12.2017 anmelden.

Personen die nach dem 01.07.2017 erstmalig tätig werden wollen, müssen sich vor erstmaliger Ausübung anmelden.

Was sind die Ziele der neuen Anmeldepflicht?

Mit der Anmeldepflicht soll erreicht werden, dass Prostituierte Zugang zu umfassenden Informationen und Hilfeangeboten erhalten und so ihre Rechte besser kennen und wahrnehmen können. Sie müssen für die Anmeldung persönlich in der Behörde erscheinen. Die Anmeldung ist mit einem vertraulichen Informations- und Beratungsgespräch verbunden. Die anmeldepflichtige Person erhält dabei Grundinformationen zur Rechtsstellung von Prostituierten, zur Absicherung im Krankheitsfall, zur sozialen Absicherung, zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten, zu Hilfe in Notsituationen und zur Steuerpflicht.

Bei Bedarf und wenn gewünscht, kann bei der Beratung eine Übersetzerin oder ein Übersetzer zugegen sein. Die Informationen werden außerdem in Papierform oder auf elektronischen Medien zur Verfügung gestellt.

Wie funktioniert die Anmeldung?

Wer eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter ausüben will, muss dies vor Beginn der Tätigkeit anmelden. Die Anmeldung muss persönlich erfolgen, und zwar bei der zuständigen Behörde des Ortes, wo man künftig hauptsächlich arbeiten möchte. Die Anmeldung wird vertraulich durchgeführt und gleichzeitig erfolgt ein Informations- und Beratungsgespräch, in dem die Prostituierten über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Außerdem erhalten sie Informationen zu Unterstützungsangeboten.

Ist die Anmeldung bundesweit gültig?

Ja! Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Bundesgebiet. Da Prostituierte oft an unterschiedlichen Orten, zum Teil deutschlandweit, arbeiten, ist es ihnen so möglich, örtlich flexibel zu bleiben. Es hat außerdem den Vorteil, dass Prostituierte sich in der Regel nur einmal anmelden müssen und dann für die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung in ganz Deutschland tätig werden können.

Welche Unterlagen sind für die Anmeldung erforderlich?

Für die Anmeldung wird folgendes benötigt:

- Vor- und Nachname
- Melde-/Zustelladresse
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Angabe aller Bundesländer/Kommunen, in denen Tätigkeit geplant wird
- Nachweis der Gesundheitsberatung (Die Bescheinigung darf bei der Anmeldung nicht älter als 3 Monate sein)
- 2 Passfotos
- Personalausweis oder Reisepass

Wie ist der Ablauf?

1. Gesundheitliche Beratung
Die gesundheitliche Beratung erfolgt auf dem Gesundheitsamt
2. Informationsgespräch und Anmeldung
Im Anschluss an die gesundheitliche Beratung erfolgt ein Informations- und Beratungsgespräch. Hierbei findet auch die Anmeldung statt, bei der die Anmeldebestätigung ausgestellt wird.

Fallen Gebühren an?

Nein. Die gesundheitliche Beratung, das Informationsgespräch und die Anmeldung sind kostenfrei.

Wie kann ein Termin vereinbart werden?

Die Terminvereinbarung für die gesundheitliche Beratung, das Informationsgespräch und die Anmeldung erfolgt telefonisch unter der Telefonnummer: 07071-207-3149. Sie können uns auch eine Terminanfrage per Email an ProstSchG@kreis-tuebingen.de oder per Fax an 07071/207-93149 schicken.



Landratsamt Tübingen
Abteilung Ordnung
Wilhelm-Keil-Str. 50
72070 Tübingen
Tel.: 07071/207-3149
Email: ProstSchG@kreis-tuebingen.de



Beratung und Anmeldung für Prostituierte

(Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG)